

Kirchengericht

für mitarbeitervertretungsrechtliche Streitigkeiten

Evangelische Landeskirche und Diakonie in Württemberg

1 AS 31/2018 D

Beschluss vom 10. Oktober 2019

In der mitarbeitervertretungsrechtlichen Streitigkeit mit den Beteiligten

1.

- Antragstellerin -

2. ...

- Beteiligte Ziffer 2 -

hat das Kirchengericht für mitarbeitervertretungsrechtliche Streitigkeiten Evangelische Landeskirche und Diakonie in Württemberg - Erste Kammer - durch den Vorsitzenden Richter am Kirchengericht Herrn Ernst Amann-Schindler und die Beisitzenden Richter Frau Hannelore Zinßer und Herrn Thilo Bachmann auf die Anhörung der Beteiligten im Kammertermin vom 10. Oktober 2019 **beschlossen:**

Der Antrag wird abgewiesen.

Gründe

I.

Die Beteiligten streiten darüber, ob der Mitarbeitervertretung bei der Eingruppierung der Dienstnehmerin in die Entgeltgruppe P 8 Fallgruppe 4 ein Zustimmungsverweigerungsrecht zusteht.

Die Dienstgeberin beabsichtigte die Dienstnehmerin zum als Sozialpädagogin in der Tätigkeit einer Erzieherin im Stationsdienst des Fachkrankenhauses (Pflege- und Erziehungsdienst) einzustellen.

Nach Auffassung der Dienstgeberin sollte ... gemäß der Entgeltordnung (VKA), XI. Beschäftigte in Gesundheitsberufen, Ziffer 1 Beschäftigte in der Pflege in die Entgeltgruppe P 8 eingruppiert werden.

Einen entsprechenden Antrag auf Zustimmung stellte die Dienststellenleitung am 10. Oktober 2018. Die Mitarbeitervertretung stimmte der Einstellung am gleichen Tag zu; in der Frage der zu treffenden Eingruppierung beantragte sie eine Erörterung.

Nach Erörterung am 15. Oktober 2018 verweigerte die Mitarbeitervertretung am 16. November 2018 die Zustimmung zur Eingruppierung und führte als Begründung aus, dass ihrer Ansicht nach „die erzieherische Tätigkeit dieser Stelle, die einnehmen soll, das Gepräge gibt“.

Mit Schriftsatz vom 28. November 2018 (beim Kirchengericht am 29. November 2018 eingegangen) beantragte die Dienstgeberin, dass für die Mitarbeitervertretung ein Grund zur Verweigerung der Zustimmung zur Eingruppierung von ... nicht vorliegt.

Die Dienstgeberin ist der Auffassung, dass eine Eingruppierung in die Entgeltgruppe P 8 bei ... vorzunehmen sei. Es sei naheliegend, die für eine Berufsgruppe (Pflegekräfte) durch den Kirchengerichtshof für den Pflege- und Erziehungsdienst als richtig festgestellte Anwendung der Eingruppierungsmerkmale für Pflegekräfte auch auf die identischen, aber durch andere Berufsgruppen erbrachten Tätigkeiten analog anzuwenden.

Die Dienstgeberin beantragt,

festzustellen, dass ein Zustimmungsverweigerungsrecht zur Eingruppierung von ... gemäß Entgeltordnung (VKA) Teil B, XI. Beschäftigte in Gesundheitsberufen, Ziffer 1 Beschäftigte in der Pflege in die Entgeltgruppe P 8 Fallgruppe 4 nicht bestanden hat.

Die Mitarbeitervertretung beantragt,

den Antrag abzuweisen.

Sie ist der Auffassung, dass ... die Voraussetzungen einer Eingruppierung nach Entgeltgruppe P 7 nicht erfülle und damit erst recht nicht in die Aufbauentgeltgruppe P 8 einzugruppiert sei. Die Dienstnehmerin ... sei ausgebildete Sozialpädagogin, die in der Tätigkeit einer Erzieherin im Stationsdienstes des Fachkrankenhauses tätig werde.

Eine pflegerische Zusatzqualifikation habe nicht. Es sei nicht maßgeblich, ob wie eine Pflegerin bei der Beklagten eingesetzt werde. Sie erfülle unstreitig nicht die Ausbildungsvoraussetzung einer Pflegerin mit mindestens dreijähriger Ausbildung.

Der Antragstellerin sei auch verwehrt, sich auf die Entscheidung des Kirchengerichtshofes der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 26. Juni 2017 zu berufen. Der dort entschiedene Fall habe eine ausgebildete Krankenpflegerin betroffen, die in einer Einrichtung der Antragstellerin tätig gewesen sei.

Zwar sei davon auszugehen, dass ausgebildete Krankenpflegerinnen im Stationsdienst der Antragstellerin in die P-Eingruppierung für Beschäftigte in Gesundheitsberufen einzugruppierten seien. Das gelte jedoch nicht für Beschäftigte mit einer sozialpädagogischen bzw. erzieherischen Ausbildung im Stationsdienst der Antragstellerin.

Bereits aus diesem Grund sei der Antrag abzuweisen.

Wegen des weiteren Vorbringens der Beteiligten im Einzelnen wird auf die Schriftsätze der Beteiligten, die Gegenstand der Anhörung waren, sowie auf die Sitzungsprotokolle vom 20. Dezember 2018 und 10. Oktober 2019 Bezug genommen.

II.

Der Antrag ist zulässig, jedoch unbegründet.

1. Der Antrag der Antragstellerin ist zulässig. Mit ihm wird beantragt, festzustellen, dass ein Zustimmungsverweigerungsrecht der Mitarbeitervertretung zur Eingruppierung von ... in die Entgeltgruppe P 8 Fallgruppe 4 nicht bestanden hat.

Dieser Antrag ist zulässig, da er der Regelung in § 60 Abs. 5 Satz 1 MVG.Württemberg entspricht.

§ 60 Abs. 5 MVG.Württemberg enthält für entsprechende Feststellungsanträge eine Sonderregelung insoweit, als die Zulässigkeitsvoraussetzungen des § 256 Abs. 1 ZPO nicht weiter zu prüfen sind.

2. Der Antrag ist jedoch nicht begründet.

- a) Der Antrag der Dienstgeberin ist fristgerecht gemäß § 38 Abs. 4 MVG.Württemberg am 29. November 2018 beim Kirchengericht (MVG) eingegangen. Nachdem eine mündliche Erörterung gemäß § 38 Abs. 3 MVG.Württemberg stattgefunden hat und die Mitarbeitervertretung am 16. November 2018 ihre Zustimmung verweigert hat, hat die Dienstgeberin damit die Frist des § 38 Abs. 4 MVG.Württemberg gewahrt.
- b) Der Antrag der Dienstgeberin ist jedoch unbegründet, da der Mitarbeitervertretung vorliegend ein Zustimmungsverweigerungsrecht gemäß § 41 und § 42 c MVG.Württemberg zusteht und auch keine Zustimmungsfiktion im Sinne von § 38 Abs. 3 Satz 6 MVG.Württemberg vorliegt.

Die von der Dienstgeberin vorgesehene Eingruppierung nach P 8 Fallgruppe 4 erweist sich als unzutreffend.

Gemäß § 42 c) und § 41 Abs. 1 a) MVG. Württemberg darf die Mitarbeitervertretung ihre Zustimmung verweigern, wenn gemäß § 41 Abs. 1 a) MVG. Württemberg die Maßnahme gegen eine Rechtsvorschrift, eine Vertragsbestimmung, eine Dienstvereinbarung, eine Verwaltungsanordnung oder eine andere bindende Bestimmung oder eine rechtskräftige kirchengerichtliche Entscheidung verstößt.

Dies ist vorliegend der Fall.

Die Eingruppierung in den Einrichtungen der Diakonie erfolgt gemäß der übertragenen Tätigkeiten gemäß der entsprechenden Entgeltgruppen. Es erfolgt die Eingruppierung der Dienstnehmer und Dienstnehmerinnen in die Entgeltgruppe, in denen die Tätigkeitsmerkmale alle erfüllt sind und die der Tätigkeit das Gepräge geben.

Gepräge bedeutet, dass die entsprechende Tätigkeit unverzichtbarer Bestandteil des Arbeitsvertrages sein muss. Entscheidend ist die konkrete Tätigkeit der Dienstnehmerin bzw. des Dienstnehmers.

Die Dienstnehmerin ... ist ausgebildete Sozialpädagogin. Sie ist somit nicht als Pflegerin anzusehen. Die Entgeltgruppen P 7 und P 8 sind aber - das wird auch von der Antragstellerin nicht in Zweifel gezogen - Pflegerinnen und Pflegern vorbehalten.

Nach dem Wortlaut der Entgeltgruppen P 7 und P 8 fällt die Dienstnehmerin ... als Sozialpädagogin nicht in den Anwendungsbereich der Entgeltgruppen P 7 und P 8.

Die Antragstellerin ist allerdings der Auffassung, dass, da vorliegend der BT-K der AVR. Württemberg und nicht der TVöD-SuE zur Anwendung komme, auf eine Tätigkeit in einer kinder- und jugendpsychiatrischen Klinik und somit auch auf das Dienstverhältnis von ... sei 1. Januar 2017 die P-Tabelle des TVöD anzuwenden ist.

Insoweit sei der Begriff „der Pflegerin und Pfleger“ so auszulegen, dass hier Fachkräfte mit einer anderen, aber vergleichbaren und anerkannten Qualifikation umfasst sind, wenn diese identische Tätigkeiten wie Pflegerinnen und Pfleger ausüben.

Da derjenigen Tarifauflegung - wie hier beim TVöD - der Vorzug zu geben sei, der zu einer vernünftigen, sachgerechten, zweckorientierten, praktischen, brauchbaren Regelung führe, erfülle ... die Voraussetzungen für eine Eingruppierung in die Entgeltgruppe P 8 des TVöD.

Dieser Auffassung der Antragstellerin folgt die Kammer nicht.

Zunächst ist festzustellen, dass ... als Sozialpädagogin nach dem Wortlaut der Entgeltgruppen P 7 und P 8 nicht unter diese Bestimmungen fällt, da es sich bei ihr um keine Pflegerin handelt.

Soweit die Antragstellerin der Auffassung ist, dass der Begriff der Pflegerinnen und Pfleger im TVöD so auszulegen ist, dass hierunter auch Dienstnehmerinnen fallen, die identische Aufgaben wie Pflegerinnen und Pfleger ausüben, ist dies nicht mehr von der Regelung im TVöD gedeckt. Die tarifliche Regelung setzt zwingend Pflegerinnen und Pfleger voraus und lässt damit keinen Raum für die von der Antragstellerin vorgenommenen Tarifauflegung.

Damit ist nicht ausreichend, dass ... bei der Antragstellerin identische Aufgaben wie Pflegerinnen und Pfleger ausübt. Für eine Eingruppierung in die Entgeltgruppen P 7 bzw. P 8 ist damit kein Raum.

Vorliegend ist nicht zu entscheiden, ob die Mitarbeiterin ... in den TV-SuE einzugruppieren ist. Vorlegend ist Streitgegenstand, ob ein Zustimmungsverweigerungsgrund der Mitarbeitervertretung zu der von der Antragstellerin beabsichtigten Eingruppierung von in die Entgeltgruppe P 8 bestanden hat. Eine solche Eingruppierung hat aber - wie ausgeführt - nicht zu erfolgen. Ob vorliegend eine Eingruppierung nach TVöD-SuE zu erfolgen hat, ist im vorliegenden kirchengerichtlichen Verfahren nicht zu entscheiden.

Damit war der Antrag der Antragstellerin abzuweisen.

III.

Eine Kostenentscheidung hat gemäß § 61 Abs. 9 MVG.Württemberg nicht zu erfolgen.

Rechtsmittelbelehrung:

(1) Gegen diesen Beschluss des Kirchengerichts findet die Beschwerde an den Kirchengerichtshof der Evangelischen Kirche in Deutschland (Herrenhäuser Straße 12, 30419 Hannover) statt. § 87 Arbeitsgerichtsgesetz findet entsprechende Anwendung.

(2) Die Beschwerde bedarf der Annahme durch den Kirchengerichtshof der Evangelischen Kirche in Deutschland. Sie ist anzunehmen, wenn

1. ernstliche Zweifel an der Richtigkeit des Beschlusses bestehen,
2. die Rechtsfrage grundsätzliche Bedeutung hat,
3. der Beschluss von einer Entscheidung des Kirchengerichtshofes der Evangelischen Kirche in Deutschland, einer Entscheidung eines obersten Landesgerichts oder eines Bundesgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder
4. ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt, auf dem der Beschluss beruhen kann.

Für die Darlegung der Annahmegründe finden die für die Beschwerdebegründung geltenden Vorschriften Anwendung.

Ernst Amann-Schindler
Vorsitzender Richter am Kirchengericht

Hannelore Zinßer
Besitzende Richterin

Thilo Bachmann
Besitzender Richter